

Satzung des Schulfördervereins Gymnasium Wilhelmsdorf



1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Wilhelmsdorf“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Wilhelmsdorf.
4. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Gymnasium Wilhelmsdorf. Zu diesem Zweck zählen z.B.:
 - Förderung sozialer Fähigkeiten,
 - Unterstützung bei der Berufsorientierung,
 - Förderung der pädagogisch konzeptionellen Arbeit
 - Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen etc.
 - Organisation von Vorträgen und Workshops zu Erziehungsfragen

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch z.B.:

- Mitarbeit bei Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
- Unterstützung von Lehrerfortbildungen,
- Förderung schulischer Veranstaltungen,
- Zuschüsse bei Klassenfahrten, Schullandheimen, Studienfahrten und Exkursionen etc.,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
6. Mitgliedschaft

6.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

6.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2.1 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig.

6.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Jahr. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

6.4 Streichung

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

7. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8.1 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist oder er das Amt niederlegt.

8.2 Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

8.3 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

8.4 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

9.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt.

9.2 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wilhelmsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung verwenden darf.

10. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51 ff.AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 4 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken verwendet.